

58. Steht das hamburgische Gesetz zur Herabsetzung der Altersgrenze vom 28. August 1931 in Widerspruch mit Art. 129 Abs. 1 Satz 3 BVerf. und mit den Grundsätzen, welche die Rechtsprechung des Reichsgerichts über die Zulässigkeit der Bestimmung von Altersgrenzen aufgestellt hat?

III. Zivilsenat. Ur. v. 12. Juli 1933 i. S. S. (Rl.) w. Hamburger Staat (Besl.). III 57/33.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war als Lehrer im hamburgischen Staatsdienst angestellt. Durch Schreiben der Landesschulbehörde vom 19. Oktober 1931 wurde ihm mitgeteilt, daß er auf Grund des Art. 1 des hamburgischen Gesetzes zur Herabsetzung der Altersgrenze vom 28. August 1931 (Hamb. GVVOBl. S. 225) wegen Vollendung des 63. Lebensjahres mit Ablauf des 30. November 1931 in den Ruhestand zu treten habe, während dieser Fall nach den bis dahin geltenden gesetzlichen Bestimmungen erst zum 31. August 1933 eingetreten wäre. Der Kläger hält die Festsetzung der Altersgrenze auf das 63. Lebensjahr für eine Verletzung wohllebensrechtlicher Rechte nach Art. 129 BVerf. und verlangt mit der Klage die Unterschiedsbeträge zwischen Gehalt und Ruhegehalt für die Monate Dezember 1931 und Januar 1932. Zur Begründung der Klage und seiner Behauptung, daß die Herabsetzung der Altersgrenze nicht den allgemeinen Erfahrungen des Lebens entspreche, hat der Kläger geltend gemacht, daß seit dem 1. Mai 1932 von zwanzig Volksschullehrern, die das 63. Lebensjahr überschritten hätten, nur zwei in den Ruhestand versetzt worden seien, und zwar auf ihren eigenen Wunsch, daß die anderen dagegen im Dienst verblieben seien.

Der verklagte Staat hält das neue Altersgrenzengesetz für rechtmäßig. Er hat erklärt, bis zum 31. März 1933 habe allerdings das Ausscheiden von Volksschullehrern tunlichst vermieden werden sollen, weil damals eine besonders hohe Schülerzahl vorhanden gewesen sei. Dagegen hat er die weitere Behauptung des Klägers bestritten, die Verhältnisse lägen bei allen hamburgischen Beamten ebenso und die in dem Gesetz vom 28. August 1931 vorgesehene Ausnahme sei derart zur Regel geworden, daß die Beamten im allgemeinen nicht

bei der Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt würden.

In den beiden vorderen Rechtszügen ist die Klage abgewiesen worden. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

#### Gründe:

Die grundlegende Entscheidung des erkennenden Senats vom 14. März 1922 (RGZ. Bd. 104 S. 58), in der das preussische Altersgrenzengesetz vom 15. Dezember 1920 (GS. S. 621) als nicht gegen Art. 129 Abs. 1 Satz 3 RVerf. verstoßend und daher als rechtsgültig anerkannt wurde, hat als allgemeinen Rechtsgrundsatz für die Zulässigkeit von Altersgrenzen aufgestellt, die Bestimmung des Lebensalters, bei dessen Eintritt die Beamten regelmäßig nicht mehr voll dienstfähig seien, ihre Dienstunfähigkeit also zu unterstellen sei, müsse notwendig der allgemeinen Lebenserfahrung angepaßt sein, wann bei den meisten Beamten eine Unfähigkeit zur Erfüllung ihrer Amtspflichten infolge Nachlassens ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte einzutreten pflege. Sei dies nicht geschehen, so sei darin nicht die Bestimmung einer Altersgrenze zu finden, und ein solches Gesetz, das nur den Namen eines Altersgrenzengesetzes führe, in Wahrheit aber einen anderen Charakter trage, sei verfassungswidrig. Damit sind zugleich die Grenzen abgesteckt, innerhalb deren eine richterliche Nachprüfung der Maßnahmen des Landesgesetzgebers in ihrem Verhältnis zu dem reichsverfassungsrechtlichen Schutze der wohl erworbenen Beamtenrechte statthaft ist. Während es im allgemeinen Sache des pflichtmäßigen, nicht nachprüfbaren Ermessens der gesetzgebenden Gewalt ist, die Altersgrenze festzusetzen, die nach den allgemeinen Erfahrungen des Lebens für das Ausscheiden der Beamten aus dem aktiven Dienst angemessen ist, steht den ordentlichen Gerichten das Recht der Nachprüfung für die Frage zu, ob der Gesetzgebungsakt einen Ermessensmißbrauch und damit eine Verletzung von Beamtenrechten darstellt, die durch die Reichsverfassung geschützt sind.

Wendet man nun die Rechtsgrundsätze und Richtlinien des angeführten Reichsgerichtsurteils auf den vorliegenden Tatbestand an, so kann der Revision der Erfolg nicht versagt werden. In der eine amtliche Begründung zu dem Altersgrenzengesetz darstellenden Mitteilung Nr. 98 des Hamburger Senats an die Bürgererschaft vom

19. August 1931 (Verhandl. zwischen Senat und Bürgerschaft S. 211) wird wörtlich ausgeführt:

Vor wenigen Tagen hat der Senat bereits durch amtliche Verlautbarung im einzelnen die Gründe dargelegt, die ihn vor die Notwendigkeit wirksamer Sparmaßnahmen stellen, um die laufenden Einnahmen mit den Ausgaben in Einklang zu bringen. Die unvermeidliche Einschränkung der Personalausgaben bedingt in erster Linie eine zahlenmäßige Verminderung des Bestandes an Beamten und Angestellten unter besserer Ausnutzung der verbleibenden Kräfte. Die mildeste Form eines solchen Personalabbaues ist die vom Senat angeordnete Maßnahme, daß die durch natürlichen Abgang von Beamten und Angestellten freiwerdenden Stellen bis auf weiteres grundsätzlich zur Wiederbesetzung nicht freigegeben werden sollen. Diese Maßnahme allein wird aber für die erforderliche Verminderung nicht ausreichen. Vielmehr bedingen die besonderen Zeitverhältnisse auch für die Dienstfähigkeit der im Staatsdienst verbleibenden Beamten und Angestellten einen strengeren Maßstab als bisher. Die Bewältigung der Aufgaben, deren Erledigung der Staat sich nicht entziehen kann, mit zahlenmäßig stark verringertem Personalbestand verlangt von jedem einzelnen Beamten und Angestellten eine besondere Spannkraft und Anpassungsfähigkeit, zumal die Aufgaben der Verwaltung heute in immer neuen und schnell wechselnden Formen an den Staat herantreten. Unter diesen besonderen Umständen hält der Senat es für gerechtfertigt, die Altersgrenze, die bisher nach gesetzlicher Regel auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abgestellt war, nunmehr auf die Vollendung des 63. Lebensjahres festzusetzen.

Schon die Einleitung dieser Begründung, in der ausschließlich von der Notwendigkeit wirksamer Sparmaßnahmen, von der unvermeidlichen Einschränkung der Personalausgaben und der dadurch bedingten zahlenmäßigen Verringerung des Bestandes an Beamten die Rede ist, muß erhebliche Bedenken erwecken. Denn sie legt die Annahme nahe, daß für die Herabsetzung der Altersgrenze nur solche Erwägungen, nicht aber der Gedanke einer Verringerung der Leistungsfähigkeit der Beamten maßgebend war. Rein finanziellen Gesichtspunkten brauchen aber die verfassungsmäßig gewährleisteten wohlverordneten Rechte der Beamten nicht zu weichen. Zu einem solchen Eingriff bietet auch die Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung

der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (RGBl. I S. 453) keine Rechtsgrundlage (vgl. RGZ. Bd. 137 Anh. S. 29 ff.).

Will man aber selbst der weiteren amtlichen Begründung des Landesgesetzes vom 28. August 1931 entnehmen, daß für dessen Erlass nicht ausschließlich Ersparnisgründe maßgebend waren, und würde man die Mitberücksichtigung einer Sicherung des Staatshaushalts bei der Herabsetzung der Altersgrenze solange für zulässig und die Rechtswirksamkeit des Gesetzes nicht beeinträchtigend halten, als sie nicht den alleinigen gesetzgeberischen Zweck bildet, so ist doch im vorliegenden Fall weiter noch folgendes zu beachten: An der einzigen Stelle der Mitteilung des Hamburger Senats, die sich mit der Begründung für die Herabsetzung der Altersgrenze befaßt, wird nicht etwa erklärt, nach den allgemeinen Erfahrungen des Lebens trete bei den hamburgischen Beamten die Unfähigkeit zur Erfüllung ihrer Amtspflichten infolge Nachlassens ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte bereits zu einem früheren Zeitpunkte als der Vollenbung des 65. Lebensjahres ein, und diese Lebenserfahrung mache eine Herabsetzung der Altersgrenze auf 63 Jahre notwendig, sondern es wird nur gesagt, die Bewältigung der Aufgaben „mit zahlenmäßig stark verringertem Personalbestand“ verlange von jedem einzelnen Beamten und Angestellten eine besondere Spannkraft und Anpassungsfähigkeit, und „unter diesen besonderen Umständen“ halte der Hamburger Senat die Herabsetzung der Altersgrenze für gerechtfertigt. Es wird also auf erst in der Zukunft voraussichtlich eintretende und erst als Folge der Verschiebung der Altersgrenze erwartete Verhältnisse zur Rechtfertigung für den Erlass des Gesetzes verwiesen. Nun ist aber nach der unwiderlegten Behauptung des Klägers gerade diese Voraussetzung für die Änderung der Altersgrenze, nämlich die zahlenmäßige starke Verringerung des Personalbestandes an Beamten, überhaupt nicht eingetreten, und zwar infolge der Handhabung oder richtiger der Nichtanwendung des in Rede stehenden Gesetzes durch den verklagten Staat. Wie erwähnt, hat der Kläger in den Vorinstanzen ein Doppeltes behauptet und dafür Beweis erboten, nämlich einmal, daß das Landesgesetz vom 28. August 1931 seit dem 1. Mai 1932 auf die Volksschullehrer nur in wenigen Ausnahmefällen angewendet worden sei, und zum anderen, daß das Gleiche bei allen übrigen hamburgischen Beamten der Fall sei, daß also die überwiegende Mehrzahl aller Beamten auch über die neu-

geschaffene Altersgrenze hinaus im aktiven Dienst belassen werde. Der Beklagte hat die erste Behauptung mittelbar zugegeben, die zweite hat er bestritten. Das Berufungsgericht hat zu dem ersterwähnten Vorbringen keine Stellung genommen, im übrigen am Schlusse seiner Urteilsbegründung erklärt, wenn in Hamburg wirklich das Gesetz vom 28. August 1931 jetzt so gehandhabt werden sollte, wie der Kläger behauptete, so sei damit noch nicht bewiesen, daß der Gesetzgeber bei seinem Erlaß die ihm gesetzten Grenzen überschritten habe. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Daß sich in der kurzen Zeit vom Erlaß des Altersgrenzengesetzes bis zu der vom Kläger behaupteten Handhabung die Lebensauffassung in Hamburg über den Zeitpunkt des Eintritts der Dienstunfähigkeit der Beamten bereits wiederum grundlegend in dem Sinne geändert hätte, daß man nun wieder die Vollendung des 65. Lebensjahres als maßgebend angesehen hätte, dafür fehlt es an jedem Anhaltspunkt; es ist dies auch vom Beklagten nicht einmal behauptet worden. Dann aber bleiben nur zwei Möglichkeiten offen: entweder die Herabsetzung der Altersgrenze war wirklich der allgemeinen Lebenserfahrung angepaßt, dann hätte der Beklagte Beamte, die infolge Nachlassens ihrer körperlichen oder geistigen Fähigkeiten nicht mehr voll dienstfähig waren, pflichtwidrig weiter im Dienst belassen; oder die Herabsetzung der Altersgrenze war nach den allgemeinen Erfahrungen des Lebens nicht notwendig. Für die erstere Annahme ist keinerlei tatsächliche Unterlage vorhanden, und so tritt im Hinblick auf die Unterstellung der Behauptung des Klägers, wie sie der Berufungsrichter vornimmt, in Verbindung mit den oben bereits erörterten sonstigen Bedenken die letztere Möglichkeit in den Vordergrund, daß die Herabsetzung der Altersgrenze der allgemeinen Lebenserfahrung nicht angepaßt war, daß sonach das in Rede stehende Gesetz nur den Namen eines Altersgrenzengesetzes führt, in Wahrheit aber einen anderen Charakter trägt und daher nach den im Reichsgerichtsurteil RGZ. Bb. 104 S. 58 (62) aufgestellten Rechtsgrundsätzen verfassungswidrig ist. Jedenfalls reichen gegenüber dem dahingehenden Vorbringen des Klägers die bis jetzt getroffenen Feststellungen nicht aus.

Mit der vorliegenden Begründung ist sonach das angefochtene Urteil nicht aufrechtzuerhalten.